

Stadt- recht	Verordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	3.5
-------------------------	---	------------

**Verordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2023 vom
07.11.2023**

**(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau
Sonderausgabe Nr. 31 vom 16.11.2023)**

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.11.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Zentrum der Stadt Crimmitschau entsprechend der Anlage 2 innerhalb des Bereiches

- Friedrich-August-Straße ab der Einmündung Parkhausstraße in Richtung Silberstraße,
- Silberstraße ab Mannichswalder Platz bis Einmündung Anton-Günther-Platz,
- Herrengasse, Markt, Badergasse sowie der Bereich Piazza und Roter Turm

dürfen über die gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten hinaus, aus besonderem Anlass an folgendem Sonntag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen:

10. Dezember 2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

3,5	Verordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen (Verordnungen), die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung (Verordnung) nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung (Verordnung) verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 1 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

